

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **für die Softwarewartung (Maintenance)**

### **I. Allgemeines**

1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen von Open-Xchange für die Wartung von Software (AGB Wartung) finden in der jeweils geltenden Fassung auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarewartungsleistungen Anwendung.

2) Die AGB Wartung gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB Wartung abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Open-Xchange nicht an, es sei denn, Open-Xchange hätte ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB Wartung gelten auch dann, wenn Open-Xchange in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB Wartung abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### **II. Definitionen**

1) Public PTF = Veränderung einer Software mit dem Ziel, ein oder mehrere spezifische Probleme zu lösen.

2) Minor Release = Veränderung einer Software, mit dem Ziel mehrere Fehler zu beheben, sowie Funktionserweiterungen oder API-Erweiterungen, die die bisherige Funktionalität nicht ändern oder beeinträchtigen.

3) Major Release = Veränderung einer Software mit dem Hinblick auf erweiterte Funktionalität. Wesentliche funktionale Änderungen, sowie Änderungen den APIs, Konfigurationen und Datenbankstrukturen sind möglich.

### **III. Angebot und Annahme**

1) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Open-Xchange kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen entweder durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware (Wartungsschlüssel) zugesandt wird.

#### **IV. Vertragsgegenstand**

- 1) Open-Xchange übernimmt für die vertraglich vereinbarte Dauer die Wartung der im Lieferschein genannten (Software). Gewartet wird die in diesem Vertrag vereinbarte Version der Software unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der aktuellen Wartungsleistung erbrachten bisherigen Wartungsleistungen.
- 2) Open-Xchange räumt dem Kunden an den in Erfüllung des Wartungsvertrags gelieferten PTFs, Minor- und Major Releases ein Nutzungsrecht für die Dauer des Wartungsvertrages ein.

#### **V. Umfang der Wartungsleistung**

- 1) Die Softwarewartung umfasst die Bereitstellung von PTF's, Minor- und Major Releases , nicht aber Installation der Software, PTF's, Minor- oder Major Releases und keine Support- und Beratungsleistungen. Solche Leistungen können über gesonderte Vereinbarungen bezogen werden (vgl. Ziffer V.).
- 2) Open-Xchange überlässt dem Kunden definierte neue Stände der Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. Open-Xchange überlässt dem Kunden dazu PTF's, Minor- und Major Releases der Software. Diese jeweiligen neuen Stände der Software werden zusammen als „Neue Versionen“ bezeichnet.
- 3) Darüber hinaus kann Open-Xchange von Zeit zu Zeit Nachfolgeprodukte bereitstellen. Die Bereitstellung dieser Nachfolgeprodukte ist nicht Teil der Wartungsleistungen.
- 4) Die Inanspruchnahme der Wartungsleistungen durch den Kunden steht unter der Bedingung, dass der Kunde den Report Client installiert hat (Obliegenheit des Kunden).

#### **VI. Zusätzliche Leistungen**

- 1) Fällt eine aufgrund einer Störungsmeldung vom Kunden angeforderte und von Open-Xchange erbrachte Dienstleistung nicht unter die vertraglich geschuldete und in Ziffer IV. definierte Leistungsverpflichtung von Open-Xchange, hat Open-Xchange Anspruch auf Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste.
- 2) Auf Verlangen des Kunden führt Open-Xchange solche Dienstleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Rahmen des zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes von Open-Xchange erbracht werden können.

## **VII. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 1) Der Kunde wird Open-Xchange in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Wartungsleistungen kostenfrei unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, Open-Xchange auf Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die Open-Xchange zur Analyse des Fehlers für geeignet hält.
- 2) Der Kunde wird Neue Versionen unverzüglich installieren, untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen.
- 3) Der Kunde wird Open-Xchange auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und Open-Xchange bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Der Kunde wird insbesondere den Report Client installieren und die Anzahl der aktiven Benutzer automatisiert, mittels Report Client übermitteln. Bei der vorstehend genannten Mitwirkungspflicht handelt es sich um wesentliche Vertragsobliegenheit. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, ist Open-Xchange zur Leistungserbringung nicht verpflichtet und kann bei nachhaltiger Verletzung den Vertrag außerordentlich kündigen.

## **VIII. Vergütung**

- 1) Die jährliche Wartungs(Maintenance)Vergütung gilt unabhängig davon, ob und wie oft die Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Die Zahlung der Wartungs(Maintenance)Vergütung erfolgt jährlich vorschüssig. Die Zahlung der Vergütung für zusätzliche Leistungen nach Ziffer V. erfolgt sofort nach Erbringung der zusätzlichen Leistungen. Alle Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
- 3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Nach Ablauf von einem Jahr kann Open-Xchange die Wartungs(Maintenance)Vergütung der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Wartungs(Maintenance)Vergütung mehr als 10% zum Vorjahr, kann der Kunde das Vertragsverhältnis kündigen.

## **IX. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen**

- 1) Der Vertrag beginnt mit dem Folgetag der Übersendung der Ware

(Wartungsschlüssel) an den Kunden. Es gilt das Lieferscheindatum.

- 2) Der Wartungsvertrag wird, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn der nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5) Der Anbieter hat im Fall der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen (pro rata).

#### **X. Verzug**

- 1) Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge Verzugs durch Open-Xchange bei der Wartungsleistung ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % der jährlichen Wartungs(Maintenance)Vergütung.
- 2) Weitere Ansprüche des Kunden können – vorbehaltlich Ziffer XI. – nicht geltend gemacht werden.

#### **XI. Leistungsstörungen**

- 1) Wird die Wartungsleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist Open-Xchange verpflichtet, die Wartungsleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zur erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der nicht-vertragsgemäßen Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Wartungsleistung auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat Open-Xchange Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen (pro rata). Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

3) Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden können – vorbehaltlich Ziffer XI nicht geltend gemacht werden.

## **XII. Haftung**

1) Open-Xchange haftet – aus welchen Rechtsgründen auch immer – unbeschränkt für vorsätzliches Handeln.

2) Open-Xchange haftet auch bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und von leitenden Angestellten unbeschränkt.

3) Für Schäden, die von einem einfachen Erfüllungsgehilfen von Open-Xchange grob fahrlässig herbeigeführt wurden, haftet Open-Xchange begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. Abs. 6 bleibt unberührt.

4) Bei leicht fahrlässigen Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht verursachte Schäden ausgeschlossen. Abs. 6 bleibt unberührt.

5) In den Fällen von Abs. 3 und Abs. 4 haftet Open-Xchange für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf das Fünffache des jährlichen Wartungsentgeltes.

6) Die Haftung für Personenschäden, d.h. für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt.

7) Bei Datenverlust haftet Open-Xchange nur, wenn Open-Xchange die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine vertragswesentliche Pflicht verursacht und der Kunde zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus bestehenden Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1) Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg. Davon abweichend ist Open-Xchange jedoch berechtigt, Klage beim Gericht des Wohn- oder Geschäftssitzes des Kunden einzureichen.

2) Auf das gesamte Rechtsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.

- 3) Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 4) Alle Vereinbarungen, die zwischen Open-Xchange und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich nieder gelegt. Nebenvereinbarungen bestehen nicht.
- 5) Jede Abweichung von diesen Bedingungen oder Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abänderung oder den vollständigen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

Stand Oktober 2010